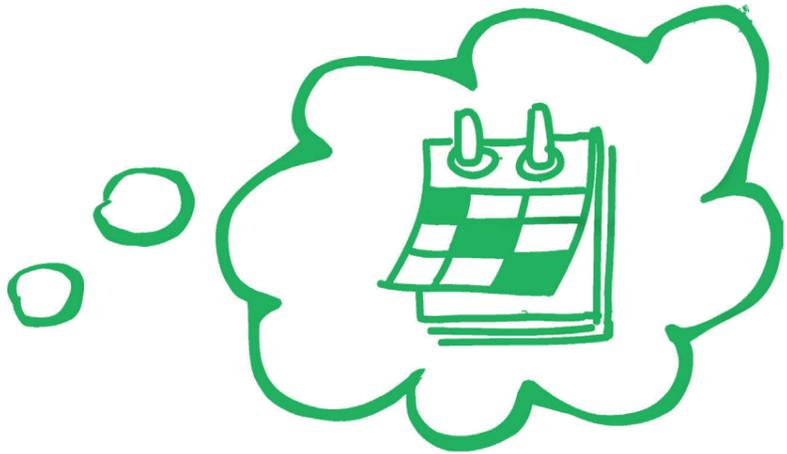


Urlaubstage



Gesetzlicher Jahresurlaub

Bezahlter Jahresurlaub	Arbeitnehmer und Auszubildende	26 Tage
Zusätzlicher bezahlter Urlaub für behinderte Arbeitnehmer	Kriegsversehrte, Arbeitsunfallopfer, Behinderte (Arbeitnehmer mit einer körperlichen, geistigen, sensorischen, psychischen und/oder psychosozialen Behinderung)	6 Tage
Zusätzlicher bezahlter Urlaub für den Tage- und Untertagebau	Technisches Personal im Tage- und Untertagebau	3 Tage
Zusätzlicher bezahlter Jahresurlaub im Falle einer verkürzten wöchentlichen Ruhezeit	Arbeitnehmer und Auszubildende, die nicht in den Genuss einer ununterbrochenen wöchentlichen Ruhezeit von 44 Stunden gelangen	6 Tage

Außerordentlicher gesetzlicher Urlaub

Tod eines Verwandten 2. Grades (Großeltern, Enkelkinder, Geschwister, Schwägerin/Schwager) des Arbeitnehmers oder von dessen Ehe- oder Lebenspartner	Arbeitnehmer und Auszubildende	1 Tag
Heirat eines Kindes des Arbeitnehmers	Arbeitnehmer und Auszubildende	1 Tag
Eintragung der Partnerschaft	Arbeitnehmer und Auszubildende	1 Tag
Wohnsitzwechsel (nur einmal innerhalb von 3 Jahren außer Wohnsitzwechsel aufgrund von beruflichen Gründen)	Arbeitnehmer und Auszubildende	2 Tage
Heirat des Arbeitnehmers	Arbeitnehmer und Auszubildende	3 Tage
Tod des Ehe-/Lebenspartners oder eines Verwandten 1. Grades (Eltern, Schwiegereltern, Kinder, Schwiegerkinder) des Arbeitnehmers oder von dessen Ehe- oder Lebenspartner	Arbeitnehmer und Auszubildende	3 Tage
Tod eines minderjährigen Kindes	Arbeitnehmer und Auszubildende	5 Tage
Geburt eines ehelichen/ anerkannten unehelichen Kindes <i>Information des Arbeitgebers mit Ankündigungsfrist von 2 Monaten über die geplanten Termine</i>	Nur für den Vater	10 Tage
Aufnahme eines Kindes von weniger als 16 Jahren im Hinblick auf eine Adoption desselben (außer bei Adoptionsurlaub) <i>Information des Arbeitgebers mit Ankündigungsfrist von 2 Monaten über die geplanten Termine</i>	Arbeitnehmer und Auszubildende	10 Tage

ACHTUNG !

Diese Urlaubstage sind gesetzlich festgelegt. Vertragliche, individuelle oder kollektive Vorschriften können gegebenenfalls bessere Regelungen vorsehen.

Sonderurlaub

Mutterschaftsurlaub	Arbeitnehmer und Auszubildende	- 8 Wochen vor der Geburt - 12 Wochen nach der Geburt
Adoptionsurlaub	Personen, die ein oder mehrere Kind(er) adoptieren, die noch nicht für das erste Schuljahr der Primärschule zugelassen sind	12 Wochen
Elternurlaub	Eltern eines Kindes von weniger als 6 Jahren (bei Adoptivkindern sind es weniger als 12 Jahre)	Vollzeit: 4 oder 6 Monate <i>Nur mit Arbeitgebererlaubnis:</i> Teilzeit: 8 oder 12 Monate Flexibler Elternurlaub: - 4 x 1 Monat Vollzeit oder - 1 Tag pro Woche über einen Zeitraum von max. 20 Monaten
Urlaub aus familiären Gründen	Pro Kind von 0-4 Jahre	12 Tage
	Pro Kind von 4-13 Jahre	18 Tage
	Bei stationärer Behandlung von Kindern zwischen 13-18 Jahre	5 Tage
	<i>Verlängerbar auf maximal 52 Wochen über eine Periode von 104 Wochen im Falle einer Schwersterkrankung des Kindes. Für behinderte Kinder mit Anspruch auf Sonderzulage verdoppelt sich die jeweilige Zahl an Urlaubstagen</i>	
Jugendurlaub	Arbeitnehmer, die die Entwicklung von Aktivitäten zu Gunsten der Jugend unterstützen	60 Tage davon jeweils höchstens 20 Tage in einer 2-Jahres-Periode
Politikurlaub	Personen, die ein Mandat als Bürgermeister, Schöffe oder Gemeinderat ausüben	Zwischen 2 und 40 Stunden pro Woche
	Personen, mit einem Abgeordnetenmandat	Max. 20 Stunden
Sporturlaub	Spitzensportler; Betreuungspersonal, Schieds- und Linienrichter	12 Tage pro Jahr und Anspruchsberechtigten
	Technische und verwaltungstechnische Führungskräfte	50 Tage pro Jahr und Organisation, der sie angehören
Kultururlaub	Arbeitnehmer, die als Kulturschaffende gelten	12 Tage pro Jahr
	Arbeitnehmer im Verwaltungskader nationaler Verbände und Netzwerke des Kultursektors	Variiert je nach Anzahl der aktiven Mitglieder innerhalb der Verbände
	Arbeitnehmer, die von nationalen Verbänden und Netzwerken des Kultursektors für die Teilnahme an hochrangigen Kulturveranstaltungen in Luxemburgs benannt sind	Der Verband verfügt über ein Kontingent von 50 Tagen/Jahr
Urlaub für Entwicklungshilfe	Vertreter von Nichtregierungsorganisationen, die daneben eine andere berufliche Tätigkeit ausüben	6 Tage pro Jahr
Urlaub für Freiwillige von Brandschutz-, Hilfs- und Rettungsdiensten	Freiwillige, die Feuerwehr- und Rettungsdienst leisten	60 Tage während der gesamten Laufbahn, davon max. 20 Tage in einer 2-Jahres-Periode
Bildungsurlaub	Personaldelegierte	15-49 Arbeitnehmer ⇒ 1 Woche/Mandat 50-150 Arbeitnehmer ⇒ 2 Wochen/Mandat > 150 Arbeitnehmer ⇒ 1 Woche/Jahr
Individueller Bildungsurlaub	Arbeitnehmer	80 Tage, davon maximal 20 in einer Periode von 2 Jahren
Urlaub zur Suche einer neuen Stelle	Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigte Arbeitnehmer	Max. 6 Tage während der Kündigungsfrist
Urlaub zur Ausübung eines Ehrenamts	Mitglied einer Berufskammer oder Sozialversicherungsanstalt, Beisitzer beim Arbeitsgericht oder beisitzender Versicherter oder beisitzender Arbeitgeber bei den Sozialgerichtsbarkeiten/ des Schiedsrats der Sozialversicherungen	4 Stunden pro Versammlung oder Sitzung
Sprachurlaub	- Per Arbeitsvertrag seit mind. 6 Monaten an einen in Luxemburg ansässigen Arbeitgeber gebunden. - Seit mind. 6 Monaten eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit in Luxemburg ausübend	200 Stunden in 2 Tranchen (mind. 80 bis max. 120 Stunden)
Urlaub zur Sterbebegleitung	Arbeitnehmer, die einen Verwandten (1. Grades in aufsteigender oder absteigender Linie oder 2. Grades in Seitenlinie) oder einen Ehe-/Lebenspartner haben, der an einer schweren Krankheit im Endstadium leidet	5 Tage pro Fall und pro Jahr (Arbeitgeber muss spätestens am 1. Tag informiert werden, Anfrage muss an die CNS gerichtet werden)